

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige in Eigeltingen

Gemäß § 2 Absatz 2 Landesgaststättengesetz (LGastG) sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten, einzuhalten und während der Durchführung der angezeigten Veranstaltung uneingeschränkt zu erfüllen.

1. Pflichten des Veranstalters

Der Erlaubnisinhaber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** im Veranstaltungsraum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere:

- Bau- und Baurecht
- Lebensmittel- und Hygienerecht
- Gaststättenrecht
- Brandschutz- und feuerpolizeiliche Vorschriften
- Bestimmungen zum Gesundheits-, Jugend- und Umweltschutz

Die als verantwortlich benannten Personen sind verpflichtet, den Betrieb **unverzüglich einzustellen**, wenn:

- sicherheitsrelevante Anlagen oder Einrichtungen nicht betriebsfähig sind,
- Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können,
- erkennbare Gefahren bestehen oder
- allgemeine Sicherheitsbedenken vorliegen.

Mindestens **eine verantwortliche Person** muss während der gesamten Veranstaltung **ständig anwesend, erreichbar und nüchtern** sein. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Veranstaltung verursachten Schäden und stellt die **Gemeinde Eigeltingen** von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Hinweis:

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen wird dringend empfohlen, eine ausreichende **Veranstalter-Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

2. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind in **ausreichender Anzahl und Breite** einzurichten.
- Die maximale Entfernung zum nächsten Ausgang darf **30 Meter** nicht überschreiten.
- Rettungswege müssen jederzeit **frei, ungehindert, beleuchtet und gekennzeichnet** sein.
- Türen in Rettungswegen müssen **unverschlossen** und von innen ohne Kraftaufwand vollständig zu öffnen sein.
- Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsdienst sind dauerhaft freizuhalten.

Eine regelmäßige Kontrolle vor und während der Veranstaltung ist sicherzustellen; Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3. Einlasskontrollen

- Während der gesamten Veranstaltung sind **Einlasskontrollen** durchzuführen.
- Die zulässige Besucherzahl ist zu überwachen.
- Altersbeschränkungen sind gut sichtbar bekannt zu geben und konsequent zu kontrollieren.
- Ausweiskontrollen sind durchzuführen; Erziehungsbeauftragte sind zu überprüfen.
- Das **Jugendschutzgesetz** ist mehrfach sichtbar auszuhängen.
- Alterskennzeichnungen (z. B. Eintrittsbänder) sind zu verwenden.

Beim Einlass sind insbesondere:

- mitgebrachte alkoholische Getränke,
 - Betäubungsmittel,
 - gefährliche Gegenstände abzunehmen.
-

4. Toilettenanlagen

Es sind ausreichend **hygienisch einwandfreie Toilettenanlagen** mit Handwaschgelegenheiten bereitzustellen. Einmalseife und Einmalhandtücher sind verpflichtend. Gemeinschaftsseifen und -handtücher sind nicht zulässig. Auf temporäre Toilettenanlagen ist deutlich hinzuweisen.

5. Unfallverhütung

Alle Arbeiten und Tätigkeiten unterliegen den geltenden **Unfallverhütungsvorschriften**. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder abzusichern.

6. Brandschutz

- Es dürfen ausschließlich **schwer entflammbare Materialien** (mindestens Baustoffklasse B1) verwendet werden.
- **Offenes Feuer ist verboten.**
- Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Zusätzlich gilt:

- Bei warmer Speisenzubereitung: mindestens **1 ABC-Feuerlöscher (6 LE)**
- Bei Fritteusen: **1 Fettbrandlöscher**

Alle Feuerlöscher müssen DIN-konform und regelmäßig geprüft sein.

7. Elektrische Anlagen

Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn eine **DGUV-Vorschrift-3-Prüfung (E-Check)** vorliegt und dokumentiert ist.

8. Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen (z. B. Grillstände) sind nur unter Einhaltung aller technischen und rechtlichen Vorgaben zulässig, insbesondere:

- gültige Gas- und Dichtheitsprüfung,
- maximal zwei gesicherte 11-kg-Flaschen pro Stand,
- Bedienung nur durch unterwiesenes Personal.

9. Gasbetriebene Heizgeräte

Gas-Heizgeräte dürfen **ausschließlich im Freien** betrieben werden.

10. Jugendschutz

Die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes (JuSchG)** sind strikt einzuhalten.

Alkoholausschank erfolgt nur nach Alterskontrolle.

Jugendschutz-Aushänge sind verpflichtend, das Personal ist entsprechend zu unterweisen.

11. Informationsdurchsagen

Eine funktionierende Beschallungsanlage für Durchsagen (z. B. zu 22 Uhr / 24 Uhr) ist vorzuhalten.

Altersbezogene Durchsagen sind deutlich und nachvollziehbar durchzuführen.

12. Ausschank alkoholischer Getränke

- Alcopops und Alkoholpulver sind verboten.
- Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene.
- Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss günstiger sein als das billigste alkoholische Getränk.
- Flatrate-Partys sind unzulässig.

13. Getränkeschankanlagen

Druckgasbetriebene Schankanlagen dürfen nur von Sachkundigen installiert und nach Bescheinigung betrieben werden.

Spülvorrichtungen und Trinkwasserqualität sind sicherzustellen.

14. Hygienebestimmungen

Lebensmittel sind hygienisch zu lagern, zuzubereiten und auszugeben. Belehrungen nach § 43 IfSG sind nachzuweisen.

Die einschlägigen Merkblätter des Veterinär- und Gesundheitsamtes sind einzuhalten.

Ein Eingriff in die öffentliche Wasserversorgung ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Wassermeister der Gemeinde Eigeltingen oder in Vertretung durch die Wasserversorgung der Stadt Stockach zulässig.

15. Lärmschutz und Anwohnerinformation

Lärmbelästigungen sind zu minimieren. Die Anwohner sind vorab zu informieren, inklusive verantwortlicher Ansprechpartner.

16. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten dürfen nur nach Anzeige bei der Baurechtsbehörde und Vorlage des Prüfbuches genutzt werden.

17. Zusammenarbeit mit Behörden

Die Zusammenarbeit mit **Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst** ist jederzeit sicherzustellen.

18. Reinigung und Entsorgung

Das Veranstaltungsgelände sowie angrenzende Bereiche sind regelmäßig zu reinigen. Eine ordnungsgemäße Müllentsorgung ist sicherzustellen.

19. Nachtruhe

Im Freien sind lärmintensive Veranstaltungen ab **22 Uhr** unzulässig. Sperrzeiten sind strikt einzuhalten.

20. Beleuchtung

Räume, Zelte, Stände sowie Ein- und Ausgänge müssen ausreichend und vollständig beleuchtet sein.

21. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Veranstaltung oder der Stand **sofort geschlossen** werden.

Ein Ausschluss von Folgeveranstaltungen ist möglich.

22. Nichtraucherchutz

Das Landesnichtraucherschutzgesetz ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

23. Weitere Auflagen

Weitere Bedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis:

Bei Verstößen gegen Auflagen kann ein Widerruf der Gestattung erfolgen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden (§ 28 GastG).

Zusätzlich wird auf die **steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten** hingewiesen.

Gemeindeverwaltung Eigeltingen

Amt für Sicherheit und Ordnung

Krumme Straße 1

78253 Eigeltingen